

BIU – Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V.  
Charlottenstr. 62  
10117 Berlin  
Telefon: 030 2408779-0  
Fax: 030 2408779-11  
E-Mail: [office@biu-online.de](mailto:office@biu-online.de)  
[www.biu-online.de](http://www.biu-online.de)

## **STELLUNGNAHME**

**zur anstehenden Novellierung des  
Bundesdatenschutzgesetzes im Lichte der EU-  
Datenschutzgrundverordnung**

13. April 2016

Der BIU begrüßt und unterstützt das Vorhaben der EU und des deutschen Gesetzgebers, das Datenschutzrecht weiter zu vereinheitlichen und damit ein angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten und einheitliche Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt zu schaffen. Wir begrüßen grundsätzlich, dass die geplante Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („EU-DSGVO“) vom 15. Dezember 2015 (2012/0011 (COD)) das europäische Datenschutzrecht insbesondere zum Schutz der Verbraucher harmonisiert.

Gleichwohl sieht der BIU neben den Chancen und dem Nutzen des Vorhabens auch einige damit verbundene Risiken. Denn die Verordnung kann sich in negativer Weise auf die Geschäftsmodelle der Computer- und Videospiegelindustrie auswirken, weil teilweise die besonderen Belange der Branche nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Umso bedeutsamer ist es deshalb, dass der nationale Gesetzgeber bei der Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die Öffnungsklauseln im Interesse der Standortpolitik und Arbeitsplatzsicherung nutzt, die die Verordnung ausdrücklich vorsieht.

Dazu hat der BIU folgende Anregungen und Anmerkungen:

### **1. Einwilligungen Minderjähriger, Art. 8 EU-DSGVO**

Die Verordnung bestimmt in Art. 8 Abs. 1 EU-DSGVO, dass ein Kind ab 16 Jahre in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einwilligen kann. Für das Alter zwischen dem 13. und dem 16. Lebensjahr bedarf es einer Zustimmung der Erziehungsberechtigten, es sei denn, ein Mitgliedsstaat verzichtet hierauf.

Wir halten eine Zustimmung der Eltern für Kinder im Alter zwischen 13 und 16 Jahren für nicht erforderlich. Schon nach jetzigem geltendem Recht wird in Deutschland auf die Einsichtsfähigkeit des Kindes abgestellt. Zumindest für 14jährige Kinder wird diese Einsichtsfähigkeit regelmäßig angenommen.

Ziel der EU-DSGVO ist ein einheitlicher Rechtsrahmen für den Datenschutz in Europa. Es wäre daher förderlich und auch naheliegend, sich hier mit den anderen Mitgliedstaaten abzustimmen und eine möglichst einheitliche Altersgrenze festzusetzen. Erste Mitgliedstaaten wie beispielsweise das Vereinigte Königreich haben bereits angekündigt, von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen.

### **2. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden, Art. 35 Abs. 4, 53 Abs. 4 EU-DSGVO**

Der BIU bekennt sich zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten, auch als Kompromiss zur Entlastung der nationalen Aufsichtsbehörden. Der Datenschutzbeauftragten sollte nach Art. 35 Abs. 4 EU-DSGVO aber auch weiterhin als gesetzgeberischer Kompromiss zugunsten einer Selbstkontrolle der verantwortlichen Stelle verstanden werden. Der BIU fordert deshalb das Bundesministerium des Innern nachdrücklich dazu auf, keine weiteren Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 53 Abs. 4 EU-DSGVO vorzusehen.

Deutschland ist traditionell für das konsequente Vorgehen nationaler Datenschutzbehörden bekannt. Ohnehin besteht in Deutschland für Unternehmen bereits heute der indirekte Standortnachteil, dass Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedsstaaten, wie beispielsweise Irland, Zurückhaltung beim

datenschutzrechtlichen Vollzug als eine Form der Standortpolitik verstehen. Auch wenn dieser Ansatz fragwürdig erscheint, ist nicht zu verkennen, dass jede weitere Verschärfung der Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden auf nationaler Ebene nur die innereuropäischen Diskrepanzen verschärfen wird und die deutsche Wirtschaft entsprechend schwächen wird. Damit widerspräche eine weitere Verschärfung dem grundsätzlichen Ziel der der DSGVO einen möglichst einheitlichen europäischen Datenschutzrahmen zu schaffen.

### **3. Informationspflichten bei Erhebung der Daten bei der betroffenen Person, Art. 14 EU-DSGVO und bei der Dritterhebung, Art. 14a EU-DSGVO**

Wir fordern das Bundesministerium des Innern nachdrücklich dazu auf, Ausnahmen von der Informationspflicht der verantwortlichen Stelle gegenüber den Betroffenen vorzusehen. Dies ist für einen praxistauglichen Datenschutz dringend erforderlich. So verzichtet Art. 14 EU-DSGVO auf eine Möglichkeit, den Umfang der Informationen an den Betroffenen einzuschränken. Denn die EU-DSGVO würde an dieser Stelle ohne nationales Gegensteuern zu einer unbilligen Härte in den Anforderungen führen: Aktuell sieht Art. 10 Abs. 1 Satz 2 der abzulösenden Richtlinie 95/46/EG noch vor, dass bestimmte Informationen nur erforderlich sind, „sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten“.

Die EU-DSGVO sieht hingegen keine eigenen Ausnahmen vor, sondern beinhaltet lediglich eine Öffnungsklausel für die Betroffenenrechte der Art. 12-20 und Art. 32 EU-DSGVO in Art. 21 EU-DSGVO. Demnach können Betroffenenrechte und Pflichten der verantwortlichen Stelle durch nationale Gesetze beschränkt werden, wenn diese Beschränkung einem der in Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO aufgeführten Zielen dient. Art. 21 Abs. 1 lit. (g) EU-DSGVO sieht eine Ausnahme vor, wenn diese zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche dient. Diese Ausnahme war in der Datenschutzrichtlinie nicht vorgesehen und bietet Spielraum für Erleichterungen von der Informationspflicht, die eine Berücksichtigung der spezifischen Umstände zuließe.

Auch stellen wir fest, dass die Informationspflichten der Art. 14 EU-DSGVO und auch des Art. 14a EU-DSGVO (Informationspflichten bei der Dritterhebung) detaillierter als die Unterrichtungspflichten des § 4 Abs. 3 BDSG und die Benachrichtigungspflichten des § 33 Abs. 1 BDSG (für die Dritterhebung) sind und zu entsprechenden Belastungen für die deutsche Wirtschaft insgesamt führen würden. Auch würde angesichts des beträchtlichen Umfangs solcher Informationen eine verständliche und kundenfreundliche Darstellung erheblich erschwert. Transparente Verbraucherinformationen sind jedoch die Grundlage für das Vertrauen der Nutzer und eine hohe Kundenzufriedenheit, insbesondere in der Computer- und Videospiegelbranche. Eingriffe in die Transparenz der Informationen und damit in die sensible Kundenbeziehung können erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlungsbereitschaft der Nutzer (die sogenannte Conversion Rate) haben.

Der nationale Gesetzgeber sollte bestehende Ausnahmetatbestände, die im Bereich der Dritterhebung im BDSG existieren, daher weiter beibehalten. Gleichzeitig sollten Informationspflichten im BDSG, die über die die Anforderungen der EU-DSGO hinausgehen im Sinne einer möglichst weitgehenden Harmonisierung und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Wirtschaft angeglichen werden.